

**Begründung zur Finanzvereinbarung nach Artikel 8 der Vorläufigen Ordnung der
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)**

Die Finanzvereinbarung geht davon aus, dass die Entscheidung zur Föderation unumkehrbar ist und ab 2009 nur noch ein gemeinsamer Föderationshaushalt existiert.

Die Finanzvereinbarung kann daher knapp gestaltet werden.

Mit Inkrafttreten der Finanzvereinbarung dürfen für die vertragschließenden Kirchen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen einhergehen.

Zu § 1:

Basis für den Planansatz des ersten Föderationshaushaltes bilden die Ausgaben des Jahres 2003 der vertragschließenden Kirchen. Bei diesem Planansatz handelt es sich um einen Maximalansatz. Es erfolgt eine Regelung für die Zuführung zum Föderationshaushalt bei zusätzlichem Finanzbedarf. Berechnungsgrundlage bildet der gleitende Durchschnitt der Gemeindeglieder der letzten drei Jahre.

Die Arbeitsbereiche müssen vorher auf Vergleichbarkeit geprüft werden.

Zum Verhältnis der Gemeindeglieder:

Jahr	ELKTh	KPS
2000	514.580	553.498
2001	501.073	542.268
2002	485.462	533.113
Summe	1.501.115	1.628.879
Durchschnitt	500.372	542.960
Verhältnis	47,95	52,05

Die Strukturanpassungsrücklage wird im Föderationshaushalt als Zuführung an die Strukturanpassungsrücklage ausgewiesen.

Zu § 2:

In § 2 wird die paritätisch besetzte Kirchenleitung als flexibles Entscheidungsgremium vorgeschlagen. Der Föderationssynode ist dann der entsprechende Haushalt vorzulegen.

Zu § 3:

§ 3 dient der Klarstellung besonderer Einzelfragen im Rahmen der Finanzvereinbarung. Beide Teilkirchen haben in der Vergangenheit durch eine vorausschauende Finanzpolitik zweckgebundene Rücklagen gebildet. Dies sind insbesondere Mittel der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die von der jeweiligen Landeskirche treuhänderisch verwaltet werden. Gleiches gilt für die Erträge aus der Vermögensanlage, die im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung von Finanzmitteln an die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise ausgeschüttet werden.

Satz 3 unterstreicht zusätzlich, dass die Teilkirchen für ihre spezifischen Aufgaben und Verpflichtungen verantwortlich bleiben. Er enthält den Grundsatz: „Altvermögen dient der Erfüllung der Altverpflichtungen.“ Damit wird klargestellt, dass die unterschiedlichen Verpflichtungen der Teilkirchen, wie z. B. die unterschiedliche Zahl von Kirchengebäuden in jeder Teilkirche, allein zu finanzieren ist. Das soll vorrangig aus dem vorhandenen zweckgebundenen Vermögen geschehen. Der Satz ist ebenso anwendbar auf weitere strukturelle Unterschiede der beiden Teilkirchen wie die unterschiedliche Gestaltung der Mittleren Ebene, die unterschiedliche Gemeindegliederstruktur, die verschiedene Ausstattung mit Stellen im Verkündigungsdienst bzw. regional verschieden ausgeprägte Kirchlichkeiten.

Gleichzeitig verhindert Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 die bloße Festschreibung des Status quo und verpflichtet die Teilkirchen zu prüfen, wie die Erträge der Vermögensanlage zur Erfüllung der sich vertiefenden Aufgaben der Föderation (gemäß Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung) zugeführt werden.

Für die konkrete Entscheidung bleiben die Organe der Teilkirchen zuständig.

Zu § 4:

Der § 4 regelt die Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Wechsel, da es zwei Teilkirchen und zwei Rechnungsprüfungsämter gibt. Die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes bereits während der Geltungsdauer der Finanzvereinbarung bleibt den Teilkirchensynoden nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung unbenommen.